

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 17. Wahlperiode

---

**Rechtsausschuss**

38. Sitzung am 21.03.2019  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der Sitzung: 15:18 Uhr

### Tagesordnung:

1. Landesgesetz zum Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung einer rundfunkrechtlichen Vorschrift  
Gesetzentwurf (Staatsvertrag)  
Landesregierung  
[– Drucksache 17/8326 –](#)
2. Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim  
Gesetzentwurf  
Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
[– Drucksache 17/8375 –](#)
3. BMJV legt Entwurf zur Erhöhung der Vergütung für Berufsbetreuerinnen und -betreuer vor  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der SPD  
[– Vorlage 17/4389 –](#)

### Ergebnis:

- Annahmempfehlung abgeschlossen  
(S. 4)
- Annahmempfehlung abgeschlossen  
(S. 5)
- Erledigt  
(S. 6 – 9)

**Tagesordnung** (Fortsetzung):

**Ergebnis:**

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 4. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach gegen mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer evangelischer Kirchengemeinden im Rhein-Hunsrück-Kreis wegen Beihilfe zu Vergehen nach dem Aufenthaltsgesetz<br>Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT<br>Ministerium der Justiz<br><a href="#">– Vorlage 17/4494 –</a> | Erledigt<br>(S. 10 – 14)       |
| 5. Stand des Verfahrens gegen den Bundestagsabgeordneten Marcus Held<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br><a href="#">– Vorlage 17/4499 –</a>   | Erledigt<br>(S. 15)            |
| 6. Erfahrungen im Umgang mit der eAkte am Amts- und Landgericht Bad Kreuznach sowie beim Landgericht Kaiserslautern<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der FDP<br><a href="#">– Vorlage 17/4512 –</a>  | Schriftlich erledigt<br>(S. 3) |
| 7. Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019, wonach Wahlrechtsausschlüsse u. a. für Betreute verfassungswidrig sind<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br><a href="#">– Vorlage 17/4517 –</a>  | Schriftlich Erledigt<br>(S. 3) |
| 8. Mögliche Zuständigkeit der Amtsgerichte für Fixierungen im Justizvollzug<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br><a href="#">– Vorlage 17/4518 –</a>  | Erledigt<br>(S. 16 – 17)       |

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

**Vor Eintritt** in die Tagesordnung:

**Punkte 6 und 7** der Tagesordnung:

- 6. Erfahrungen im Umgang mit der eAkte am Amts- und Landgericht Bad Kreuznach sowie beim Landgericht Kaiserslautern**  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der FDP  
[– Vorlage 17/4512 –](#)
  
- 7. Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 2019, wonach Wahlergebnisse u. a. für Betreute verfassungswidrig sind**  
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT  
Fraktion der CDU  
[– Vorlage 17/4517 –](#)

*Die Anträge sind erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

Punkt 1 der Tagesordnung:

**Landesgesetz zum Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung einer rundfunkrechtlichen Vorschrift**

Gesetzentwurf (Staatsvertrag)

Landesregierung

[– Drucksache 17/8326 –](#)

*Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Medien, Digitale Infrastruktur und Netzpolitik (Annahme) an (SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen AfD).*

**Punkt 2** der Tagesordnung:

**Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Bad Sobernheim und Meisenheim**

Gesetzentwurf

Fraktionen der SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Drucksache 17/8375 –](#)

*Der Ausschuss schließt sich der Empfehlung des federführenden Innenausschusses (Annahme) an (einstimmig)*

Punkt 3 der Tagesordnung:

**BMJV legt Entwurf zur Erhöhung der Vergütung für Berufsbetreuerinnen und -betreuer vor**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

[– Vorlage 17/4389 –](#)

**Abg. Heiko Sippel** führt zur Begründung aus, die Regelung über die Anpassung der Betreuervergütung sei schon seit Langem ein Thema. Zwar habe der Bundestag in der vergangenen Wahlperiode eine Erhöhung der Betreuervergütung beschlossen, diese allerdings zulasten der Länder, die wiederum auf noch ausstehende Forschungsgutachten verwiesen hätten. Es habe nochmals der Arbeitsumfang geprüft werden sollen, es habe die angemessene Vergütung festgestellt, und es habe ein Vergütungssystem vorgeschlagen werden sollen. Der Bundesrat habe die Entscheidung vertagt, weshalb das Gesetz der Diskontinuität zum Opfer gefallen sei.

Nun gebe es auf Bundesebene wieder Bewegung in der Sache, und es liege ein Referentenentwurf zur Vergütungsanpassung vor. Alle Beteiligten dürften ein Interesse an einer schnellen Entscheidung haben. Zuletzt sei die Betreuervergütung im Jahr 2005 angepasst worden. Die Betreuerinnen und Betreuer warteten demnach schon sehr lange auf eine Erhöhung. Vor diesem Hintergrund bitte die SPD-Fraktion die Landesregierung um einen Sachstandsbericht.

**Staatsminister Herbert Mertin** trägt vor, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz habe im Januar 2019 den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vorgelegt, der zwischenzeitlich vom Bundeskabinett beschlossen worden sei.

§ 1897 Abs. 6 Satz 1 BGB sehe primär den Einsatz eines ehrenamtlichen vor einem Berufsbetreuer vor. Erst wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung stehe, könne ein beruflich tätiger Betreuer als freiberuflich tätiger Vereins- oder Behördenbetreuer bestellt werden.

Freiberuflich tätige Betreuer und Betreuungsvereine für ihre Vereinsbetreuer erhielten nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) je nach der beruflichen und akademischen Ausbildung des Betreuers zwischen 27 und 44 Euro pro Stunde. Sie erhielten ihre Vergütung vom Justizfiskus, wenn die Betreuten, wie in den meisten Fällen, mittellos seien.

Das am 1. Juli 2005 in Kraft getretene VBVG lege pauschale Stundenkontingente pro Betreuungsfall fest. Die Stundensätze seien seit der Einführung des pauschalen Vergütungssystems unverändert geblieben. Nicht verändert worden seien auch die pauschalen Stundenansätze, die je nach Vermögenssituation – bemittelt, mittellos oder Aufenthaltsort „Heim“, „außerhalb des Heimes untergebracht“ – und Dauer der Betreuung zwischen zwei und 8,5 Stunden monatlich betrügen.

Stundensätze und Stundenansätze seien durch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf der Grundlage einer rechtstatsächlichen Untersuchung aus dem Jahr 2003 bestimmt worden. Die Verbände der Berufsbetreuerinnen und -betreuer und insbesondere die Bundeskonferenz der Betreuungsvereine verfolgten seit geraumer Zeit schon aufgrund der allgemeinen Preissteigerung eine deutliche Heraufsetzung der seit 13 Jahren unveränderten Vergütungen.

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene sei zum Betreuungsrecht unter anderem festgelegt worden, dass die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern gestärkt und für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuerinnen und -betreuer zeitnah Sorge getragen werden solle.

Diese Ziele sollten mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werden. Er habe im Wesentlichen folgenden Inhalt: Die bisherige Kombination von Stundensätzen und Stundenansätzen solle durch ein Fallpauschalensystem ersetzt werden. Dieses sehe monatlich Fallpauschalen für die im Wesentlichen schon heute vergütungsrechtlich definierten Betreuungskonstellationen vor. Das System solle die Rechtsanwendung vereinfachen und mehr Möglichkeiten zulassen, besonderen Anforderungen innerhalb der Betreuungskonstellationen gerecht zu werden und auch in der Vergütung darauf angemessen zu reagieren. Außerdem sollten künftige Anpassungen des Vergütungssystems vereinfacht werden.

**38. Sitzung des Rechtsausschusses am 21.03.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Die allgemeine Vergütung der beruflichen Betreuer solle um durchschnittlich 17 % erhöht werden. Als Berechnungsmaßstab für die Bestimmung einer angemessenen Vergütung werde ein durchschnittlicher Vereinsbetreuer herangezogen, der feststehenden tarifrechtlichen Regelungen unterliege. Der Vorschlag solle die durchschnittlichen Kosten bei dem Betreuungsverein zur Refinanzierung einer Vollzeitvereinsbetreuerstelle abdecken. Er gehe davon aus, dass Vergütungsregelungen, die in ihrer Gesamtheit den Betreuungsvereinen eine existenzsichernde Refinanzierung ihrer Betreuungsarbeit ermöglichen, auch selbstständigen Berufsbetreuern, die nicht dem Tarifrecht unterlägen, ein angemessenes Einkommen ermöglichen.

Die Umsetzung der Vergütungserhöhung solle den Forderungen der Länder entsprechend nach qualitativen Gesichtspunkten erfolgen und neben einer auskömmlichen Vergütung auch klare Anreize für eine qualitativ gute Betreuung setzen. Qualitätsbeeinträchtigungen und Fehlanreize solle möglichst entgegengewirkt werden.

Um diese Ziele zu verwirklichen, solle der Erhöhungsrahmen von 17 % bei der Verteilung innerhalb der Fallpauschalen genutzt werden, um gerade die erste Zeit einer Betreuung proportional besser zu vergüten. Damit sollten den Betreuern mehr Ressourcen für die Erledigung ihrer Aufgaben zu Beginn der Betreuung zur Verfügung stehen.

Im Interesse eines insgesamt gerechteren Systems sollten bestimmte Nachjustierungen für besondere Situationen ermöglicht werden, das Vergütungssystem solle daher durch weitere Einzelmaßnahmen ergänzt werden. Dazu gehörten die Einführung einer Pauschale für die Verwaltung höherer Vermögen und die Einführung einer Pauschale bei Abgabe einer ehrenamtlich geführten Betreuung an einen beruflichen Betreuer wegen des damit in der Regel verbundenen höheren Aufwands.

Weiterhin würden die seit ihrer Einführung ebenfalls unveränderten Vergütungssätze für Berufsvormünder um durchschnittlich 17 % erhöht. Diese Erhöhung habe durch Verweise auf die Vormündervergütung auch Auswirkungen auf die Vergütung von Pflegern und Verfahrenspflegern.

Zudem solle der vergütungsrechtliche Begriff „Heim“ durch die Terminologie „stationäre Einrichtung oder gleichgestellte ambulant betreute Wohnform“ ersetzt werden, um den gesetzlichen Änderungen im Sozialrecht und den veränderten Strukturen im Hilfesystem besser gerecht zu werden.

Der Gesetzentwurf sehe eine Evaluierung des Gesetzes über einen Zeitraum von vier Jahren vor. Gegenstand der Evaluierung solle insbesondere die Angemessenheit der Fallpauschalen sein, namentlich im Hinblick auf die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung.

Nach dem Regierungsentwurf sei bei den Ländern insgesamt mit Mehrausgaben von rund 157 Millionen Euro zu rechnen. Diese setzten sich wie folgt zusammen: ca. 143,8 Millionen Euro für die Erhöhung der Betreuervergütung, bis 4,16 Millionen Euro für die Vergütung und den Aufwendersatz für die Verfahrenspfleger und ca. 8,76 Millionen Euro für die Vormünder- und Pflegervergütung.

Hiervon ausgehend dürfte für Rheinland-Pfalz mit geschätzten Mehrausgaben in Höhe von rund 8 Millionen Euro jährlich zu rechnen sein.

Das Gesetz bedürfe der Zustimmung des Bundesrats. Es solle einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft treten.

**Abg. Heiko Sippel** zeigt sich erfreut darüber, dass es bereits einen Kabinettsbeschluss gebe. Er fragt, ob sich die Bundesländer schon abgestimmt hätten, auf der Ebene der Justizministerkonferenz eine Entscheidung darüber zu treffen, wie sich die Länder zu dem Entwurf verhielten. Von den Ländern sei bereits zu hören gewesen, dass sie eine Anpassung für erforderlich hielten.

Die Pauschalierung werde das Vergütungssystem insgesamt vereinfachen, allerdings gebe es bei Pauschalierungen oft nicht nur Gewinner, sondern auch Verlierer. Es komme unter anderem darauf an, dass die Spreizung nicht allzu hoch ausfalle, gerade mit Blick auf die Existenzsicherung. Er möchte wissen, ob vor diesem Hintergrund nicht vorgesehen sei, im Rahmen einer Dynamisierung innerhalb des Gesetzes eine Anpassung künftig nach dem Lebenshaltungskostenindex vorzunehmen. Damit

**38. Sitzung des Rechtsausschusses am 21.03.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

würde auch vermieden, dass im Abstand einiger Jahre immer wieder über eine Anpassung diskutiert werden müsse.

Des Weiteren fragt er, ob das Land bereits Vorsorge getroffen habe, die Finanzmittel in Höhe von 8 Millionen Euro aus dem Haushalt bereitstellen zu können.

**Staatsminister Herbert Mertin** erläutert, es handle sich um einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, der dem Bundesrat zugeleitet werde, welcher zu ihm Stellung nehmen werde. Dazu lägen aus verschiedenen Bundesländern bereits Anträge vor; ob sie mehrheitsfähig seien, bleibe abzuwarten. Die Stellungnahme des Bundesrats werde an die Bundesregierung geleitet, die den Gesetzentwurf dann in den Bundestag einbringe.

Der Bundestag habe die Möglichkeit, den Gesetzentwurf zu verändern, was in anderen Zusammenhängen in der Vergangenheit bereits vorgekommen sei. Danach werde der Entwurf zur endgültigen Beschlussfassung zurück an den Bundesrat geleitet. Was im Laufe dieses Prozesses geschehe, sei derzeit nicht abzusehen.

Mit dem Finanzministerium sei im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens für den Doppelhaushalt 2019/2020 der mögliche Mehrbedarf besprochen worden, und man habe Vorsorge getroffen. Die Mittel seien allerdings noch nicht im verfassungsrechtlichen Sinn veranschlagungsreif gewesen, weil der genaue Bedarf noch nicht bekannt gewesen sei. Das Gesetz müsse erst verkündet werden.

Die Bundesregierung halte die Fallpauschalen für auskömmlich und gehe davon aus, dass die einzelnen stattfindenden Verlagerungen nicht zu einer Spreizung führten. Durch die Veränderung solle der Tatsache Rechnung getragen werden, dass bestimmte Vorgänge mehr Arbeit verursachten als andere. Das neue sei nicht völlig anders als das bisherige Verfahren, in dem bei den Stundenansätzen solchen Gegebenheiten manchmal Rechnung getragen worden sei.

Sollte der Bundestag die 17 % deutlich erhöhen, dürfte es im Bundesrat mit den Ländern schwierig werden.

**Abg. Bernhard Henter** führt aus, das Thema sei im Rechtsausschuss bereits des Öfteren erörtert worden. Zu Recht habe die Landesregierung stets darauf verwiesen, auf Bundesebene seien noch die erwähnten Gutachten einzuholen. Er fragt, wie die Landesregierung zum vorgelegten Gesetzentwurf stehe.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, der Ministerrat habe sich noch nicht damit befasst, weshalb es zu dem Entwurf noch keine Haltung der rheinland-pfälzischen Landesregierung gebe. Sehr zurückhaltend formuliert könne er sagen, dem Vorhaben werde nicht völlig ablehnend gegenübergestellt.

Die Erfahrungen aus der Vergangenheit hätten gezeigt, Gesetzentwürfe, die in den Bundestag gegeben worden seien, verließen ihn in Richtung Bundesrat zuweilen mit nicht unbeträchtlichen Änderungen. Deshalb gelte es, das Verfahren abzuwarten, bis der Entwurf dem Bundesrat wieder vorliege.

**Abg. Bernhard Henter** hakt nach, als politischer Akteur müsse der Staatsminister doch eine Meinung zu dem Gesetzentwurf haben, woraufhin **Staatsminister Herbert Mertin** ausführt, er habe schon häufig erklärt, das Anliegen der Berufsbetreuer, eine Erhöhung zu erhalten, sei nicht völlig von der Hand zu weisen. Er stehe diesem Anliegen grundsätzlich positiv gegenüber.

Gleichwohl könne er nicht vorwegnehmen, was andere mit zu beteiligende Kollegen in der Landesregierung sagen würden, wenn es so weit sei. Außerdem müsse die Stellungnahme des Bundesrats abgewartet werden, und es müsse abgewartet werden, inwiefern die Bundesregierung sie berücksichtige und was der Bundestag beschließe. Erst dann stelle sich die Frage, wie sich der Bundesrat abschließend verhalte. Bis dahin sei er positiv gestimmt, dass ein Abschluss erzielt werden könne.

Auf die Frage des **Abg. Heribert Friedmann**, ob die genannten 8 Millionen Euro bereits für den Doppelhaushalt 2019/2020 relevant würden oder erst später, antwortet **Staatsminister Herbert Mertin**, wenn das Gesetzgebungsverfahren ohne Verzögerungen ablaufe, werde das Gesetz im Laufe dieses



**38. Sitzung des Rechtsausschusses am 21.03.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Jahres beschlossen. Einen Monat nach seiner Verkündung solle es in Kraft treten. Es sei möglich, dass das noch im Jahr 2019 geschehe.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 4** der Tagesordnung:

**Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach gegen mehrere Pfarrerrinnen und Pfarrer evangelischer Kirchengemeinden im Rhein-Hunsrück-Kreis wegen Beihilfe zu Vergehen nach dem Aufenthaltsgesetz**

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium der Justiz

[– Vorlage 17/4494 –](#)

**Staatsminister Herbert Mertin** trägt vor, zur Thematik des Kirchenasyls im demokratischen Rechtsstaat habe er zuletzt in der 66. Plenarsitzung des Landtags am 20. September 2018 im Rahmen einer Aktuellen Debatte auch vor dem Hintergrund der laufenden strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach Stellung genommen.

Er habe damals ausgeführt, in der Bundesrepublik Deutschland gebe es kein Kirchenasyl, das die Kirche ermächtige, verbindlich für und gegen den Staat zu entscheiden, wer im Land bleiben dürfe und wer nicht. Es gebe weder eine solche Tradition noch ein solches Gewohnheitsrecht und auch kein geschriebenes Recht, das der Kirche diese Befugnis einräume.

Aus Respekt vor der innerkirchlichen Tradition, Menschen, die Schutz bräuchten, auch Schutz zu gewähren, gebe es allerdings auf Bundesebene eine Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Vertretern der evangelischen und katholischen Kirche zur Verfahrensweise in Fällen des sogenannten Kirchenasyls.

Diese Vereinbarung, die aus dem Jahr 2015 datieren solle, sehe vor, dass in begründeten Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer humanitärer Härten eine zwischen den zentralen Ansprechpartnern beider Seiten gesteuerte lösungsorientierte Einzelfallprüfung im Rahmen des rechtlich Möglichen stattfinde. Zu diesem Zweck sollten dem BAMF über die kirchlichen Ansprechpartner aussagekräftige Dossiers vorgelegt werden, aus denen sich eine begründete humanitäre Härte im Einzelfall ergebe.

Am Ende dieses sogenannten Dossierverfahrens entscheide das BAMF – also der Staat – verbindlich darüber, ob ein Bleiberecht bestehe oder nicht. Diese Verwaltungsentscheidung gelte dann für alle; sie sei umzusetzen.

Die möglichen strafrechtlichen Folgen eines Eintritts in das sogenannte Kirchenasyl ergäben sich aus § 95 Aufenthaltsgesetz. Nach dieser Vorschrift sei der unerlaubte Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich strafbar. Wer also einen Verbleib des Ausländers in Deutschland unterstütze – den weiteren Aufenthalt durch die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung fördere –, könne sich wegen Beihilfe strafbar machen.

Eine Strafbarkeit entfalle lediglich während der Dauer des Dossierverfahrens, weil in dieser Zeit aufgrund der erneuten Prüfung durch das BAMF ein Anspruch des Ausländers auf Erteilung einer Duldung bestehe.

Vor dem Eintritt in das Dossierverfahren und nach dessen Ende könne aber sehr wohl eine Strafbarkeit in Betracht kommen, und zwar sowohl für den Ausländer, der sich in einem sogenannten Kirchenasyl befinde, als auch für Personen, die ihm dieses gewährten – so habe es jedenfalls das Oberlandesgericht München in einem Grundsatzurteil vom 3. Mai 2018 entschieden.

Darum gehe es in dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach gegen die Pfarrerrinnen und Pfarrer des Rhein-Hunsrück-Kreises und neun sudanesischen Staatsangehörigen. Die Staatsanwaltschaft komme ihrer Pflicht nach, bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Straftat Ermittlungen aufzunehmen.

Da diese Ermittlungen eine breite mediale Aufmerksamkeit gefunden hätten und die letzte Berichterstattung im Rechtsausschuss in seiner 33. Sitzung am 13. September 2018 bereits einige Zeit zurückliege, habe er das Thema für die heutige Sitzung des Rechtsausschusses angemeldet, um auf die aktuellen Entwicklungen einzugehen.

**38. Sitzung des Rechtsausschusses am 21.03.2019  
– Öffentliche Sitzung –**

Das Amtsgericht Bad Kreuznach habe am 20. Dezember 2018 und am 3. Januar 2019 wegen des Verdachts der Beihilfe zu Vergehen nach dem Aufenthaltsgesetz Durchsuchungsbeschlüsse für die Wohnungen von fünf Pfarrerinnen und Pfarrern sowie die Räume von vier Kirchengemeinden erlassen. Diese Durchsuchungsbeschlüsse seien am 31. Januar 2019 von Mitarbeitern der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach und des Polizeipräsidiums Koblenz vollzogen worden.

Zum Hintergrund dieser Ermittlungsmaßnahmen könne Folgendes ausgeführt werden: Nach Eingang von Strafanzeigen des Rhein-Hunsrück-Kreises im Juni 2018 habe die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls einen Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten der beteiligten Pfarrerinnen und Pfarrern im Sinne einer Beihilfe zum Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz durch die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung bejaht.

Diese Bewertung der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach habe sich an der bereits eingangs erwähnten Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 3. Mai 2018 zur rechtlichen Einordnung des Dossierverfahrens orientiert.

Den beschuldigten Pfarrerinnen und Pfarrern sei mit Schreiben der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach vom 3. September 2018 der konkrete Tatvorwurf eröffnet worden. In weiteren Schreiben vom 7. September 2018 habe der zuständige Dezernent die Kirchengemeinden aufgefordert, die Besichtigung ihrer Räumlichkeiten durch die Polizei zu ermöglichen und die als Beweismittel in Betracht kommenden Gegenstände herauszugeben.

Namentlich seien alle im Zusammenhang mit der Gewährung des sogenannten Kirchenasyls bei der Gemeinde vorhandenen schriftlichen Unterlagen und gespeicherten Dateien einschließlich der Korrespondenz mit den Ausländerbehörden und dem Landeskirchenamt genannt gewesen.

Das Schreiben des zuständigen Dezernenten habe überdies folgenden Hinweis enthalten: „Sofern eine Besichtigung und eine Durchsicht nicht ermöglicht und die Beweismittel nicht freiwillig herausgegeben werden, können weitere strafprozessuale Zwangsmittel angewendet werden. In diesem Fall müsste ich die Beantragung richterlicher Anordnungen zur Erlangung der Beweismittel prüfen. Dieses Ersuchen dient dazu, die Anwendung von solchen Zwangsmitteln in Ihren Räumlichkeiten zu vermeiden.“

Diese Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach habe den Zweck verfolgt, Durchsuchungsmaßnahmen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit möglichst zu vermeiden. Sie habe dabei insbesondere die Stellung der Kirchengemeinden und ihrer Verantwortlichen im öffentlichen Leben berücksichtigt, aber auch das in der Vergangenheit auf einen Dialog mit den Behörden ausgerichtete Verhalten der Pfarrerinnen und Pfarrern.

Auf diese Schreiben der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach hin hätten sich für die beschuldigten Pfarrerinnen und Pfarrern zwei Verteidigerinnen bestellt, denen Ende September 2018 Akteneinsicht gewährt worden sei. Eine Verteidigerin habe in der Folgezeit für ihre Mandantinnen und Mandanten eine grundsätzliche Kooperationsbereitschaft erklärt und eine Stellungnahme zur Sache und die Übersendung von Unterlagen angekündigt.

Beides sei indes bis zum Tag der Durchsuchung trotz einer Erinnerung des zuständigen Dezernenten am 28. November 2018 nicht erfolgt.

Da eine freiwillige Herausgabe der Beweismittel nach Auffassung der Staatsanwaltschaft nicht mehr zu erwarten gewesen sei, habe sie beim Amtsgericht Bad Kreuznach Durchsuchungsbeschlüsse für die Wohnungen der Beschuldigten und die Räumlichkeiten der Kirchengemeinden beantragt.

In den antragsgemäß erlassenen Durchsuchungsbeschlüssen vom 20. Dezember 2018 und 3. Januar 2019 habe das Amtsgericht Bad Kreuznach ausgeführt, die Durchsuchungsanordnungen erschienen verhältnismäßig und dienten dem Auffinden von Beweismitteln, die für die weitere Aufklärung von erheblicher Bedeutung seien.

Diese Beweismittel habe man auch nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen erlangen können. So sei den beschuldigten Pfarrerinnen und Pfarrern zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben

**38. Sitzung des Rechtsausschusses am 21.03.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

worden, die diese aber nicht genutzt hätten. Auch die Kirchengemeinden seien auf eine schriftliche Anforderung von Unterlagen nicht eingegangen.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sei bei der Durchsicht von schriftlichen Unterlagen und gespeicherten Daten durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass nur für die Verfahren relevante Unterlagen vollständig zur Kenntnis genommen und sichergestellt würden.

Zum Ablauf der Durchsichtung am 31. Januar 2019 könne Folgendes berichtet werden: Alle Pfarrerinnen und Pfarrer hätten bei den Durchsichtigungen mitgewirkt. Sie hätten sowohl schriftliche Unterlagen als auch auf ihren Computern gespeicherte Dateien und E-Mails zur Verfügung gestellt, die nach einer Grobsichtung vorläufig sichergestellt worden seien.

Die Beschuldigten hätten überdies angegeben, ihren Verteidigerinnen bereits Unterlagen zur Weitergabe an die Staatsanwaltschaft übermittelt zu haben.

Gegen die vorläufige Sicherstellung der Dateien und E-Mails hätten die Beschuldigten am Tag der Durchsichtung Widerspruch eingelegt, da diese nach ihrer Auffassung im Hinblick auf seelsorgerische Daten unbeteiligter Personen unverhältnismäßig seien.

Die Beschuldigten hätten ferner durch ihre Verteidigerinnen zwischenzeitlich Beschwerde gegen die Durchsichtigungsbeschlüsse des Amtsgerichts Bad Kreuznach eingelegt. Zur Begründung sei im Wesentlichen vorgetragen worden, es bestehe bereits kein Anfangsverdacht, der Erlass von Durchsichtigungsbeschlüssen sei nicht verhältnismäßig, und die konkreten Anordnungen seien zu unbestimmt.

Weder über den Widerspruch gegen die vorläufige Sicherstellung noch über die Beschwerde gegen die richterlichen Durchsichtigungsbeschlüsse sei bisher entschieden worden.

Die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach habe im Rahmen der Durchsichtung angeboten, dass die Durchsicht der vorläufig sichergestellten Dateien und E-Mails in Anwesenheit der Beschuldigten und der Verteidigerinnen erfolgen könne. Einen bereits vereinbarten Termin zur Sichtung der sichergestellten Unterlagen hätten die Verteidigerinnen im Hinblick auf das laufende Beschwerdeverfahren abgelehnt.

Die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach beabsichtige ebenfalls, vor einer Auswertung der sichergestellten Unterlagen den Ausgang des Beschwerdeverfahrens abzuwarten. Das bedeute, dass diese Daten derzeit nicht für Ermittlungszwecke verwendet würden, sondern „eingefroren“ seien.

Den gerichtlichen Entscheidungen bezüglich der seitens der Beschuldigten eingelegten Rechtsmittel dürfe und wolle er an dieser Stelle nicht vorgreifen. Er erlaube sich allerdings, auf Folgendes hinzuweisen: Sowohl in Handreichungen der evangelischen als auch der katholischen Kirche fänden sich konkrete Ausführungen zu den Risiken der Gewährung eines sogenannten Kirchenasyls. So heiße es in einer Handreichung:

„Bei Kirchenasyl handelt es sich um eine Form des gewaltlosen zivilen Ungehorsams. Gemeinden, Ordensgemeinschaften und die dort Verantwortung tragenden Personen müssen sich der rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen bewusst sein, die ihr Handeln sowohl für sie wie auch für die von Zurück bzw. Abschiebung bedrohten Menschen haben kann. Für diese Konsequenzen müssen sie auch selbst einstehen.“

In einer anderen Handreichung heiße es: „Weil der Rechtsstaat nicht an der Kirchentür endet, sind die Behörden nicht verpflichtet, sich an ein bestehendes Kirchenasyl zu halten. In der Vergangenheit allerdings haben die Behörden in der Regel das Kirchenasyl als christlich-humanitäre Tradition respektiert. Grundsätzlich aber können sich Unterstützerinnen des Kirchenasyls strafbar und schadensersatzpflichtig machen.“

**Abg. Thomas Roth** fragt, wie das Dossierverfahren rechtlich einzuordnen sei, und erkundigt sich nach dem Gegenstand des Grundsatzurteils des Oberlandesgerichts München aus dem Jahr 2018.

**Staatsminister Herbert Mertin** führt aus, zum Dossierverfahren habe sich das Ministerium bemüht, die erwähnte Vereinbarung zu erhalten, aber sie sei nicht zugänglich. Einem Gutachten des Wissenschaftlichen Diensts des Bundestags lasse sich jedoch entnehmen, dass es sich um ein Protokoll eines Gesprächs von Verantwortlichen der Kirchen mit dem damaligen Präsidenten des BAMF handle. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags halte fest, dieses Protokoll müsse weder veröffentlicht werden noch sei es rechtsverbindlich; aus ihm könnten keine Ansprüche abgeleitet werden.

Gleichwohl gebe es eine auf das Gespräch zurückgehende Praxis, nach der sich Vertreter der Kirchen beim BAMF melden und sagen könnten, sie hätten gern, dass in einem bestimmten Einzelfall ein Verfahren nochmals überprüft werde. Die Vertreter der Kirchen müssten wenn möglich neue Argumente vortragen; sie müssten ein Dossier übergeben, weshalb das Verfahren Dossierverfahren heiße. Darüber hinaus müssten sie sich verpflichten, in der Zeit, die das Verfahren dauere, für Unterkunft, Verpflegung und alles Weitere aufzukommen.

Da laut dem Wissenschaftlichen Dienst des Bundestags kein Anspruch auf etwas bestehe, habe es das BAMF in der Hand, ob es noch einmal in die Prüfung eintrete. Sei das der Fall, werde noch einmal geprüft und vom BAMF entschieden.

Das Oberlandesgericht München habe sich im Rahmen eines Strafverfahrens mit dem Dossierverfahren befasst. Das Strafverfahren habe sich gegen den Ausländer wegen unerlaubten Aufenthalts gerichtet. In diesem Zusammenhang seien zum ersten Mal in einer höchstrichterlichen Rechtsprechung aus dem Dossierverfahren sich ergebende Rechtsfragen im Hinblick auf eine mögliche Strafbarkeit nach § 95 Aufenthaltsgesetz umfassend behandelt worden.

Laut dem Oberlandesgericht München sei vor dem sogenannten Dossierverfahren wie auch danach ein Verstoß gegen diese ausländerrechtliche Vorschrift denkbar. Während des Dossierverfahrens sei das nicht der Fall, weil sich die zuständige Behörde bereiterkläre, nochmals zu prüfen. Solange sie das tue, bestehe ein Anspruch auf Duldung.

Das Oberlandesgericht München habe sich auch mit der Situation befasst, dass sich der betreffende Flüchtling, der sich möglicherweise strafbar gemacht habe, in einer kirchlichen Einrichtung befinde, also im sogenannten Kirchenasyl. Dazu habe das Gericht festgestellt, es sei Sache des Staates, die Grundrechte zu gewährleisten, das Asylverfahren eingeschlossen. Anderen Gruppierungen – ob kirchliche, Nichtregierungsorganisationen oder andere – sei es in der Bundesrepublik Deutschland nicht gestattet, eine solche Anordnung zu treffen. Insofern komme es einzig und allein entscheidend darauf an, was staatliche Organe entschieden hätten.

Des Weiteren sei es um die Frage gegangen, ob sich der Betreffende strafbar mache, wenn er sich in einer kirchlichen Einrichtung befinde. Dazu habe das Oberlandesgericht München festgestellt, es spiele keine Rolle, in welcher Einrichtung er sich befinde. Auch die Tatsache, dass er sich in einer kirchlichen Einrichtung befinde, ändere nichts an der Strafbarkeit. Das sogenannte Kirchenasyl sei demnach kein rechtfertigender Umstand, um eine Straftat zu begründen.

Das Oberlandesgericht München komme insofern zu dem Ergebnis, in diesen Fällen sei ein Verstoß gegen das Ausländerrecht möglich und denkbar. Im konkreten Fall sei der Angeklagte zwar freigesprochen worden, aber das Gericht habe grundsätzlich ausgeführt, an welcher Stelle wann wie eine Strafbarkeit im Zusammenhang mit dem Verfahren möglich sei. Zum Beispiel komme es auch nicht darauf an, ob die Ausländerbehörde wisse, wo sich der Betreffende aufhalte, und untätig geblieben sei. Das bloße Untätigsein der Ausländerbehörde habe keinerlei Auswirkungen auf Strafverfahren und stelle, so das Oberlandesgericht München, keine faktische Duldung dar.

Ausgehend von dieser Rechtsprechung habe die Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach ihrer Entscheidung einen hinreichenden Tatverdacht zugrunde gelegt. Jetzt müssten die Gerichte entscheiden, wie es in diesem konkreten Einzelfall zu werten sei.

**Abg. Dr. Helmut Martin** fragt, ob er es richtig verstanden habe, dass die bei den Durchsuchungen sichergestellten Beweismittel erst einmal nicht ausgewertet würden, weil die Verteidigung ein Rechtsmittel eingelegt habe. Falls dem so sei, möchte er wissen, ob es sich dabei um ein übliches Vorgehen handle.

**38. Sitzung des Rechtsausschusses am 21.03.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, es sei schon nicht üblich, dass die Staatsanwaltschaft einem Betroffenen ankündige, gegebenenfalls vorbeizukommen. Das sei im gegebenen Fall der Tatsache geschuldet, dass man es mit einer kirchlichen Organisation zu tun habe, die bis dahin in ihrem Verhältnis zu Behörden gesprächs- und kooperationsbereit gewesen sei.

Nicht auszuschließen sei, unter den beschlagnahmten Dokumenten befänden sich tatsächlich solche, die seelsorgerisch, aber nicht für das Strafverfahren von Bedeutung seien. Deshalb habe die Staatsanwaltschaft – auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – den kirchlichen Vertretern bzw. der Verteidigung angeboten, die Dokumente in ihrer Gegenwart auszuwerten. So hätten rein seelsorgerische und für das Verfahren unbedeutende Unterlagen sofort zurückgegeben oder, wenn es sich um Dateien gehandelt hätte, gelöscht werden können.

Ein Termin dazu sei bereits vereinbart worden, der allerdings – wie ausgeführt – von der Verteidigung abgesagt worden sei, da sie Beschwerde eingelegt habe. Die Staatsanwaltschaft wolle nun zunächst den Ausgang des Beschwerdeverfahrens abwarten.

Die Staatsanwaltschaft wolle vermeiden – so habe sie das nicht explizit gesagt, aber ihr Verhalten lasse sich dahin gehend interpretieren –, dass ihr der Vorwurf gemacht werden könne, sie hätte einfach so und ohne Gegenwart der Seelsorger in seelsorgerische Unterlagen geschaut.

*Der Antrag ist erledigt.*

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Stand des Verfahrens gegen den Bundestagsabgeordneten Marcus Held**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4499 –](#)

**Staatsminister Herbert Mertin** führt aus, derzeit werde an der Abschlussverfügung gearbeitet. Das bedeute, die sichergestellten Beweismittel seien durchgesehen worden, und allen Beteiligten, die eine Rolle spielen könnten, sei die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die letzte Stellungnahme sei im Dezember 2018 eingegangen.

**Abg. Bernhard Henter** fragt, ob nun also entschieden werde, ob Anklage erhoben werde oder nicht, was **Staatsminister Herbert Mertin** bestätigt.

Auf die Nachfrage des **Abg. Bernhard Henter**, wann mit der Abschlussverfügung zu rechnen sei, antwortet **Staatsminister Herbert Mertin**, dazu lägen dem Ministerium keine Informationen vor.

*Der Antrag ist erledigt.*

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Mögliche Zuständigkeit der Amtsgerichte für Fixierungen im Justizvollzug**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4518 –](#)

**Staatsminister Herbert Mertin** führt aus, die rheinland-pfälzischen Regelungen seien schnell – schon in der 63. Plenarsitzung am 23. August 2018 – beschlossen worden, dankenswerterweise auch mit Unterstützung der CDU-Fraktion.

Nun mache der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch, was die rheinland-pfälzische Regelung ablösen werde. Im Jahr 2018 habe Rheinland-Pfalz den Sachverhalt regeln können, weil es der Bund noch nicht getan habe. Überhaupt habe der Bund damals nicht klar verlauten lassen, er werde dazu ein Gesetz auf den Weg bringen.

Im vergangenen Jahr sei auf der Justizministerkonferenz eine Mehrheit der Justizminister, der sich Rheinland-Pfalz nicht habe verwehren wollen, der Auffassung gewesen, es wäre besser, wenn der Bund eine Regelung treffe.

Sollte es zu einem Gesetz auf Bundesebene kommen, werde dies in Rheinland-Pfalz zu keinen allzu großen Änderungen führen, weil mehr oder weniger bestätigt werde, was Rheinland-Pfalz bereits beschlossen habe – nur trete dann eine bundeseinheitliche an die Stelle der Landesregelung.

Gleichwohl könne Rheinland-Pfalz froh sein, im vergangenen Jahr die Landesregelung beschlossen zu haben, weil es damit die Probleme, die andere Länder gehabt hätten, vermieden habe.

Auf die Frage des **Abg. Bernhard Henter**, wann das Gesetz auf Bundesebene beschlossen werde, antwortet **Staatsminister Herbert Mertin**, er gehe davon aus, dass es noch im Laufe dieses Jahres verabschiedet werden könne.

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** möchte wissen, inwiefern auf verfassungsrechtliche Bedenken vertieft eingegangen werde. Es heiße, es sei sehr kompliziert, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 – 2 BvR 309/15 – umzusetzen.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, damit sei seitens des Bundes nicht zu rechnen. Zwar ließen sich an der einen oder anderen Stelle immer verfassungsrechtliche Bedenken anbringen, aber solche Bedenken ergäben sich im vorliegenden Fall zunächst nicht.

Auf die Frage der **Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** nach den Auswirkungen der neuen Regelung zum Beispiel auf die Richterschaft an den betroffenen Amtsgerichten antwortet **Staatsminister Herbert Mertin**, an manchen Stellen sei es zu Veränderungen bei der Eildienststruktur gekommen, zum Beispiel im Bereich des Landgerichts Koblenz. Dort seien insbesondere die Amtsgerichte Neuwied und Andernach betroffen, für die die Neustrukturierung im Einvernehmen mit den Beteiligten vorgenommen worden sei, um den hinzukommenden Belastungen Rechnung zu tragen.

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** merkt an, es gebe Hinweise, dass es vielleicht doch eine Mehrbelastung geben könnte, woraufhin **Staatsminister Herbert Mertin** ausführt, das lasse sich derzeit noch nicht absehen; die rheinland-pfälzische Regelung gelte noch nicht einmal ein Jahr. Aktuelle Fallzahlen ließen sich zwar erheben, aber um valide Aussagen treffen zu können, sei ein längerer Betrachtungszeitraum und eine längere Erfahrung mit der neuen Regelung nötig.

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** zufolge sei aus der Justiz zu hören, dass in den Einrichtungen bzw. Krankenanstalten schon die Erfahrung gemacht worden sei, der zusätzliche Bereitschaftsdienst werde gebraucht, und er werde durchaus auch in Anspruch genommen.

**Staatsminister Herbert Mertin** bestätigt das. Insbesondere gelte dies für Einrichtungen, in denen auch schon früher kraft Gesetzes so etwas zu sein gehabt habe, und die jetzt durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hinzukämen. So seien zum Beispiel in Andernach Änderungen notwendig



**38. Sitzung des Rechtsausschusses am 21.03.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

gewesen, weil im Bereich des Amtsgerichts Andernach mit der Klinik Nette-Gut für Forensische Psychiatrie eine sehr große Einrichtung hinzugekommen sei, die in diesem Umfang früher weniger eine Rolle gespielt habe.

**Abg. Marc Ruland** dankt der Landesregierung für ihr schnelles und unkompliziertes Handeln im Zusammenhang mit dem Amtsgericht Andernach. Die Landesregierung und er hätten in engem Kontakt gestanden, und er habe stets die „Wasserstandsmeldungen“ von der Direktorin des Amtsgerichts an sie weitergegeben. Auf diesem Weg habe peu à peu mit Blick auf die zusätzliche Belastung nachgesteuert werden können.

*Der Antrag ist erledigt.*

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** die Sitzung.

**gez. Dr. Weichselbaum**  
**Protokollführer**

**Anlage**

## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Denninghoff, Jörg	SPD
Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Martin, Dr. Helmut	CDU
Schnieder, Gordon	CDU
Friedmann, Heribert	AfD
Roth, Thomas	FDP
Hartenfels, Andreas	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
-----------------	---------------------

## Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Ministerialrat
Weichselbaum, Dr. Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)